Satzung der "Christliche Arbeiterhilfe (CAH) Diözesanverband Passau e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins -Kirchenrechtliche Stellung

- 1. Der Verein führt den Namen "Christliche Arbeiterhilfe", Diözesanverband Passau e.V. (im folgenden CAH genannt).
- 2. Die CAH ist eine caritative Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung, Diözesanverband Passau (KAB).
- 3. Sie ist eine katholische caritative Vereinigung im Sinne des § 4, Nr. 1 c der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und diesem angeschlossen. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Passau. Dieser kann sich zu deren Durchführung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedienen.
- 4. Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- 5. Die CAH wurde am 13. Juni 1981 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau unter der Nummer VR 994 eingetragen.
- 6. Der Sitz des Vereins ist Passau.
- 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Mittel der CAH

Aufgaben der CAH sind

- als sozialcaritativer Dienst den ArbeitnehmerInnen und ihren Familien situationsgerechte Hilfen zu gewähren,
- die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen in der Familien- und Jugendhilfe,
- der Aufbau, die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Beschäftigung arbeitsloser Frauen und Männer (Beschäftigungsprojekte), in der Trägerschaft der CAH,
- Maßnahmen und Einrichtungen aufzubauen, durchzuführen und zu betreiben, mit dem Ziel - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren und in Arbeitsplätze zu vermitteln,

- Internationale Hilfsprojekte der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung (KAB) und der Katholischen Kirche zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen (z.B. Solarkocherprojekt und Weltnotwerk)
- die Förderung und Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Familien und Einzelpersonen,
- die CAH im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. zu vertreten.
- die Werke der Caritas zu fördern.
- Die CAH kann eigene Einrichtungen aufbauen und führen.

Die soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ist wesentliche Aufgabe des Vereins.

Die Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Spenden, behördlich genehmigte Sammlungen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die CAH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem satzungsvermerkten Zweck in § 14 Abs.4 zu.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des CAH-Diözesanverbandes Passau e.V. sind:
- 1. die KAB-Ortsverbände.
- 2. die KAB-Kreisverbände,
- 3. der KAB-Diözesanverband
- b) Mitglieder des CAH-Diözesanverbandes Passau e.V. können werden:
- Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, welche die Ziele dieser Satzung bejahen und auf Diözesan-, bzw. Kreisebene organisiert sind,
- Bis zu 10 Einzelpersönlichkeiten.
 Über deren Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet,

- 1. durch Austritt.
- 2. durch Auflösung bei Mitgliedern nach § 4, Nr. a) 1, 2 und 3, sowie Nr. b) 1

- 3. durch Ausschluß,
- 4. durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt muß gegenüber dem Diözesanvorstand in einer schriftlichen Mitteilung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluß des Mitgliedes erfolgt durch den Diözesanvorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie vereinsschädigendes Verhalten oder Zuwiderhandlung gegenüber der Zweckbestimmung.

Die Mitteilung muß schriftlich erfolgen.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Diözesanvorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Diözesanausschuß. In den Jahren, in denen kein Diözesanausschuß stattfindet, trifft die Vertreterversammlung die Entscheidung.

§ 6 Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der CAH

Organe der CAH sind,

- 1. der Diözesanvorstand,
- 2. der Vorstandsrat,
- 3. der Diözesanausschuß,
- 4. die Vertreterversammlung.

§ 8 Der Diözesanvorstand

- 1. Der Diözesanvorstand besteht aus
 - dem/der Diözesanvorsitzenden
 - 2 StellvertreterInnen
 - dem/der Diözesangeschäftsführer/Geschäftsführerin
 - dem/der DiözesankassierIn
 - dem/der SchriftführerIn
- 2. Der Diözesanvorstand wird von der Vertreterversammlung für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Amtsdauer des Diözesanvorstandes erlischt mit der Anmeldung der neuen Diözesanvorstandsmitglieder zum Vereinsregister.
- 4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes, vertreten die CAH gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Sie zeichnen verantwortlich für die CAH und sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zur Vertretung der CAH sind jeweils zwei Diözesanvorstandsmitglieder erforderlich. Einer der beiden Vertreter muß der/die Vorsitzende oder StellvertreterIn sein.

Der/die Vorsitzende kann im Verhinderungsfall seine Aufgabe an einen/eine seiner StellvertreterInnen delegieren.

5. Dem Diözesanvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse der Organe der CAH durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.

Er trifft die notwendigen Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich einem übergeordneten Organ des CAH-Diözesanverbandes vorbehalten sind.

Er trifft Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die den CAH-Diözesanverband zu finanziellen Leistungen bis 8.000 Euro verpflichten.

- 6. Darüber hinaus obliegt dem Diözesanvorstand
 - die Erstellung der Jahresrechnung und die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
 - die Planung und Durchführung der Maßnahmen des CAH-Diözesanverbandes,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandsrates.
 - Er gibt die Richtlinien für die Arbeit im Diözesanverband an und bereitet die Erörterung von grundsätzlichen Fragen im Vorstandsrat, Diözesanausschuß und Vertreterversammlung vor.
 - Er leitet die unmittelbare Arbeitsplanung, informiert sich über die Organisation, Aktionen, Maßnahmen und Finanzen.
- 7. Der Diözesanvorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder einer seiner StellvertreterInnen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Auf Antrag eines Diözesanvorstandsmitgliedes ist er ein zu berufen. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 8. An den Sitzungen des Diözesanvorstandes können mit seiner Zustimmung hauptamtliche

MitarbeiterInnen der KAB oder andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Diözesanvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

 Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes während der Wahlperiode von 4 Jahren aus, ist der Diözesanausschuß berechtigt, eine Nachwahl durchzuführen.

§ 9 Der Vorstandsrat

- 1. Der Vorstandsrat besteht aus
 - * dem Diözesanvorstand
 - * dem Vertreter/der Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.
 - * bis zu 12 BeisitzerInnen

- 2. Der Vertreter/die Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. wird von diesem entsandt. Die BeisitzerInnen werden von der Diözesanleitung der KAB entsandt.
- 3. Aufgaben des Vorstandsrates sind:
 - * Vorbereitung und Vorberatung der Ausschußsitzungen und der Vertreterversammlung.
 - * Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die den CAH-Diözesanverband zu Leistungen in einer Größenordnung von 8.000 bis 26.000 Euro verpflichten.
 - * Beratung und Beschlußfassung über besondere Initiativen auf sozialem Gebiet.
 - Erlaß einer Geschäftsordnung für den Diözesanvorstand und der Vorstandsrat.
- 4. Der Vorstandsrat tritt auf Einladung des Diözesanvorstandes je nach Bedarf, zusammen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Eine Sitzung des Vorstandsrates ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 10 Der Diözesanausschuss

- 1. Der Diözesanausschuß besteht aus
 - * den Mitgliedern des Vorstandsrates,
 - * je einem/einer Delegierten der KAB-Kreisverbände.
- 2. Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
 - ⇒ Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung in den Jahren, in

denen keine Vertreterversammlung stattfindet.

Bei Ausscheiden eines Diözesanvorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl erfolgen.

Satzungsänderungen und Auflösung der CAH sind ausgenommen.

- ⇒ Beschlußfassung über die Jahresrechnung.
- ⇒ Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die die CAH zu Ausgaben von mehr als 26.000 Euro verpflichten.
- ⇒ Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin der CAH für den Diözesancaritasrat und für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.
- 3. Der Diözesanausschuß tritt auf Einladung des Diözesanvorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.
- 4. Der Diözesanausschuß muß zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, auf Beschluss des Diözesanvorstandes oder des Vorstandsrates, wenn dies mindestens 1/3 der Diözesanausschußmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 11 Die Vertreterversammlung

- 1. Die Vertreterversammlung besteht aus:
 - ⇒ den Mitgliedern des Diözesanausschusses.
 - ⇒ den Delegierten der KAB-Ortsverbände,
 - ⇒ den Delegierten der Organisationen nach § 4, Nr. b 1 dieser Satzung,
 - ⇒ den bis zu 10 Einzelmitgliedern nach § 4 Nr. b) 2 dieser Satzung.
- 2. Aufgaben der Vertreterversammlung
- 2.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassen- und Revisionsberichtes,
- 2.2. Entlastung des Diözesanvorstandes,
- 2.3. Wahl des Diözesanvorstandes.
- 2.4. Wahl der Revisoren,
- 2.5. Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten, des Beitragswesens und die Auflösung der CAH,
- 2.6. Beschlußfassung über gestellte Anträge,
- 2.7. Beschlußfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
- 2.8. Beschlußfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben, sowie über Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- 2.9. Beratung und Beschlußfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2.10. Regelung des Beitragswesens.
- 3. Anträge zur Vertreterversammlung können stellen,
 - * der Diözesanvorstand,
 - der Vorstandsrat,
 - * der Diözesanausschuß.
 - * die KAB Ortsverbände.
 - * die KAB-Kreisverbände
 - * und die Mitglieder nach § 4, Nr. b 1 dieser Satzung.

Die Anträge müssen jeweils bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen.

4. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des CAH-Diözesanverbandes e.V. Sie findet in der Regel alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch den Diözesanvorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 12 Prüfung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Vertreterversammlung bestellte Revisoren zu prüfen.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Diözesanvorstandes.

§ 13 Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Organe

- Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes, Vorstandsrates, Diözesanausschusses, Vertreterversammlung, Arbeitstagungen, usw.
 Er/Sie kann sich dabei vertreten lassen.
- 2. Alle Organe sind beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4. Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner StellvertreterInnen zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Satzungsänderungen können nur in der Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Anträge auf Satzungsänderungen sind fristgerecht an den Diözesanvorstand zu stellen.
 - Der Diözesanvorstand hat den Wortlaut der Satzungsänderungsanträge den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb einer Woche vor der Vertreterversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3. Der Verein löst sich bei Ausscheiden aus dem Caritasverband für die Diözese Passau e.V., bei Zahlungsunfähigkeit oder bei nicht vom Bischof von Passau genehmigter Änderung des Vereinszweckes auf.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Diözese e.V., der es im Sinne des Vereinszweckes zu

verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbaren, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 28. März 2014 einstimmig beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Passau, 28. März 2014

LANDESJUSTIZKASSE BAMBERG, Heiliggrabstraße 28, 96052 Bamberg

Telefon: 0951/833-0: Durchwahl: 0951/833-3384

Telefax: 0951/833-3500



Landesjustizkasse Bamberg, 96045 Bamberg

DV 09 0,60 Deutsche Post



Christliche Arbeiterhilfe Diöz esanverband Passau e.V. Domplatz 7 94032 Passau







Bamberg, 01.09,2014

KOSTENRECHNUNG

in der Vereinsregistersache FallNr. 004 ReNr. 836260291516

GeschZ.: VR 994

AG Passau Schustergasse 4

94030 Passau

Telefon: 0851/3940

KASSENZEICHEN: KSB 627142837501

Bei Zahlungen oder Zuschriften an die Landesjustizkasse Bamberg bitte dieses Kassenzeichen unbedingt angebent

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte zahlen Sie die nachstehend vom AG Passau berechneten Kosten von insges.50,00 EUR binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Rechnung auf das unten genannte Konto der Landesjustizkasse.

Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger und beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

Kostenberechnung

Nr Satz Gegenstand des Kostenansatzes Wert EUR 1,00 1 1 spätere Eintragung , §§ 3, 55 GNotKG, Nr. 13101 KV Änderung Satzung

> 50,00 Gesamtsumme

Mit freundlichen Grüßen

Landesjustizkasse Bamberg



Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet.